

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	21 (1929)
Heft:	11
Rubrik:	Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gleichen Vergehen mit einer Busse von 5 Fr. bedacht. Derartige Bussen kommen eher einer Aufmunterungsprämie als einer Bestrafung gleich.

In bezug auf die Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Personen wissen die Berichte im allgemeinen sehr wenig zu sagen. Der Berichterstatter des Kantons Luzern findet für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 14 Jahren in Fabrikbetrieben folgende schöne Worte: «Die Tendenz vieler Eltern, ihre Kinder möglichst bald zum Broterwerb anzuhalten und das vorwiegend aus Motiven der Gutmütigkeit gezeigte Entgegenkommen der Arbeitgeber haben zur Folge, dass noch immer Kinder unter 14 Jahren in Fabrikbetrieben Arbeit finden.»

Zu welchen Mitteln in der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern oft Zuflucht genommen wird, zeigt der Bericht des Kantons Waadt. Wir zitieren folgenden Passus in Uebersetzung:

«Einige Verweise sind an Zivilstandsbeamte erteilt worden, die falsche Altersausweise ausgestellt haben oder die sich für das Ausstellen solcher Dokumente bezahlt gemacht haben, dies entgegen dem Art. 73, 2. Ainea, des Gesetzes. — Das Nötige zur Richtigstellung dieser Fälle ist sofort getan worden.»

Was gegen die fehlbaren Beamten unternommen wurde, darüber schweigt sich allerdings der Bericht aus.

Es wird ferner festgestellt, dass Kinder und Lehrlinge unter 16 Jahren immer noch in einzelnen Betrieben ausserhalb der normalen Arbeitszeit zu Reinigungszwecken verwendet werden.

Ueber das Strafwesen orientiert der Bericht wie folgt: Von den Statthalterämtern des Kantons Zürich wurden im Jahre 1927 89 Bussen mit total Fr. 4675.—, im Jahre 1928 152 Bussen mit total Fr. 5980.— ausgesprochen. Der Kanton Bern fällte Bussen von 5—250 Fr., Luzern ?, Uri keine, Schwyz ?, Obwalden 20 Fr., Nidwalden 50—100 Fr., Zug ?, Freiburg 5—25 Fr., Solothurn 5—260 Fr., Baselstadt 1927 9 Fälle mit total 370 Fr., 1928 6 Fälle mit total 330 Fr., Baselland 5—160 Fr., Schaffhausen 1927 5 Fälle mit total 170 Fr., 1928 3 Fälle mit total 90 Fr., Appenzell A.-Rh. ?, Appenzell I.-Rh. ?, St. Gallen 20—100 Fr., Graubünden ?, Aargau 28—552 Fr., Thurgau 1927 49 Bussen von total 1010 Fr., 1928 40 Bussen von total 1115 Fr., Tessin 20—100 Fr., Waadt 5—100 Fr., Wallis ?, Neuenburg 7—273 Fr., Genf 5—500 Fr.

Eine objektive Ueberprüfung der Berichte ergibt, dass überall dort, wo starke Gewerkschaften vorhanden sind, die Kontrolle über den Vollzug des Fabrikgesetzes am besten durchgeführt wird. Der beste Schutz bleibt immer der Selbstschutz. Nur in denjenigen Betrieben, wo gute Organisationen vorhanden sind, kann dieser wirksam durchgeführt werden, ohne dass der Arbeiter zu befürchten braucht, gemassregelt zu werden.

Arbeitsrecht.

Die vertragliche Arbeitsregelung.

J. L. Vor drei Jahren befasste sich die in Genf tagende Konferenz der Arbeitsstatistiker auch mit der Tarifstatistik und gab dabei dem Wunsche Ausdruck, es sollen in jedem Lande Erhebungen über die Tarifverträge und ihrem wesentlichen Inhalte gemacht und veröffentlicht werden. Seit einiger Zeit werden denn auch in verschiedenen Ländern, wie zum Beispiel in Deutschland, Oesterreich und den nordischen Staaten periodische Erhebungen von den Gewerkschaften oder den amtlichen statistischen Aemtern über das Tarifvertragswesen durchgeführt. Auch das Eidgenössische Arbeitsamt beabsichtigt, eine Statistik über das Tarifvertragswesen in der Schweiz durchzuführen. Das

Statistische Amt der Stadt Zürich hat bereits eine aufschlussreiche Arbeit über die Gesamtarbeitsverträge in Zürich im Jahre 1928 publiziert. (Siehe «Gewerkschaftliche Rundschau» vom März 1929.)

Obschon in der Vorkriegszeit von den Gewerkschaften versucht wurde, das Arbeitsverhältnis kollektiv zu regeln, so datiert die Geburtsstunde des Tarifvertrages doch eigentlich erst aus den Jahren nach dem Kriege. Die Revolution war der Schrittmacher der tariflichen Arbeitsregelung; seitdem die Gewerkschaften stark und mächtig geworden sind und von den Unternehmern nicht mehr als Aschenbrödel behandelt werden können, nimmt das Tarifvertragswesen ständig an Umfang und Bedeutung zu. Das hat dazu geführt, dass sich selbst politische Parteien der Schweiz, zum Beispiel die Freisinnig-demokratische Partei, an ihren Tagungen mit dieser Frage beschäftigen und besondere «Studienkommissionen» zur weiteren Abklärung des Problems einsetzen.

In welchem Umfange die Tarifverträge im Auslande bereits Geltung haben, wollen wir hier an Hand einiger Zahlen nachweisen.

Nach einem soeben erschienenen Sonderheft des Amtsblattes des deutschen Reichsarbeitsministeriums bestanden am 1. Januar 1928 in Deutschland 8178 Tarifverträge, die zusammen 912,006 Betriebe und 12,267,440 Arbeitnehmer umfassten. Da nach der letzten Berufszählung im Deutschen Reich rund 14,4 Millionen Arbeiter beschäftigt waren, so unterstanden mehr als drei Viertel aller Arbeiter der tariflichen Arbeitsregelung. Der Geltungsbereich der Tarifverträge erstreckte sich auf:

	Zahl der Tarife	Prozent aller Tarife
Reichstarife	80	1,0
Bezirkstarife	2,970	36,3
Ortstarife	2,239	27,4
Firmentarife	2,889	35,3

Die Hauptbedeutung kommt den Bezirkstarifen zu, die 682,390 (75 Prozent) aller tarifbeteiligten Betriebe und 9,419,348 (77 Prozent) aller Arbeitnehmer umfassen. Die Dauer der Tarifverträge liegt bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl (68 Prozent) der Fälle zwischen $\frac{1}{2}$ und 2 Jahren. Die wöchentliche Arbeitszeit ist in 94 Prozent der Tarifverträge geregelt. Die Arbeitsdauer ist in 82,7 Prozent der Tarifverträge mit 48 Stunden festgesetzt; 8,6 Prozent sehen eine längere und 8,7 Prozent der Tarifverträge eine kürzere Wochenarbeitszeit vor.

Von den insgesamt 10,63 Millionen erfassten Arbeitern waren 8,38 Millionen (79 Prozent) an Tarifen beteiligt, die Entlohnung im Akkord vorsehen. Der tarifmässige Wochenlohn des gelernten Arbeiters betrug am 1. Januar 1928 49,20 Mark, derjenige eines ungelernten Arbeiters 37,56 Mark. Wozu allerdings bemerkt werden muss, dass es sich hier um tarifliche Durchschnittslöhne handelt. Der tatsächliche Lohn ist oftmals wesentlich höher als hier angegeben ist. 10,124,000 Arbeiter und 1,6 Millionen Angestellte haben einen tariflichen Anspruch auf Ferien. Bei den Arbeitern beträgt die Mindest-Feriendauer für 33 Prozent über 3 und bis 6 Tage, für 66 Prozent 3 Tage und weniger. Die Höchstdauer belief sich für 39 Prozent bis zu 6 Arbeitstagen, für 48 Prozent auf über 6 und bis zu 12 Arbeitstagen und bei 13 Prozent ging die Höchstdauer über 12 Tage hinaus. 3,2 Millionen Arbeiter hatten eine tarifliche Kündigungsfrist von 1 bis 2 Wochen und rund 1 Million Arbeiter eine solche bis zu einer Woche.

In Oesterreich wurden nach dem Jahrbuch des Bundes der freien Gewerkschaften am 1. Januar 1928 insgesamt 2737 Verträge gezählt, die 147,596 Betriebe und 1,007,723 Arbeitnehmer umfassten. Rund 80 Prozent der Arbeit-

nehmer standen im kollektiv-vertraglich geregelten Arbeitsverhältnis. Die meisten Verträge bestanden in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (302), im Baugewerbe (285 Verträge umfassend 115,306 Arbeiter) und in der Metallindustrie (228 Verträge für 192,362 Arbeiter).

In Schweden existierten um die nämliche Zeit 2960 Tarifverträge für 16,502 Betriebe und 494,625 Arbeiter. In den Niederlanden waren es am 1. Juni 1928 942 Verträge, die für 17,068 Betriebe und 277,984 Arbeitnehmer Gültigkeit hatten. In Norwegen bestanden 1927 846 Verträge für 122,536 Arbeiter, und in Grossbritannien waren 1920 rund 8 Millionen Arbeiter der tariflichen Arbeitsregelung unterworfen.

Nach dem Bericht der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich enthielt die Sammlung des Einigungsamtes Ende 1928 71 Verträge gegenüber 54 im Vorjahr. Von den hinterlegten Verträgen waren 9 Landesverträge, einer war abgeschlossen für die deutsche Schweiz (Bezirkstarif) und einer für die Städte Zürich, Bern, Basel. Bei 31 Verträgen erstreckte sich der örtliche Geltungsbereich auf den Ort des Vertragsabschlusses und 30 Verträge sind Firmentarife.

Auf Arbeiterseite sind in 60 Verträgen die freien Gewerkschaften Vertragskontrahenten, in 6 Fällen sind die Verträge von freien und konfessionellen Berufsverbänden gemeinsam unterzeichnet, in 4 Fällen von Berufsorganisationen und je in einem Falle von einer christlich-sozialen Gewerkschaft und vom Verband freier Schweizerarbeiter.

Inhaltlich befassen sich 71 Verträge mit der Regelung der Lohnverhältnisse. Ueber die Arbeitszeit sind in 66 und über die Ueberzeit in 62 Verträgen Vereinbarungen enthalten. Bestimmungen über die Ferien finden sich in 59 Verträgen, deren 62 befassen sich mit der Kündigung. In 37 Verträgen ist die Ausübung von Berufsarbeit während der Freizeit und in 7 Verträgen die Akkordarbeit verboten. Im weitern sind Bestimmungen enthalten über Krankheit und Unfall in 45 Verträgen, über die Regelung bei Militärdienst in 48 Verträgen, über den Arbeitsnachweis in 13 Verträgen und über den 1. Mai in 36 Verträgen.

Als Garantie für Innehaltung der Verträge sind in 14 Fällen von den Kontrahenten Kautionssummen hinterlegt worden. Für die Schlichtung von Streitigkeiten sind in 44 Verträgen Schiedsgerichte vereinbart.

Die Arbeitskonflikte der letzten Jahre hatten vielfach den Abschluss, die Anerkennung oder die Auslegung eines Arbeitsvertrages zur Ursache. Es zeigt sich darin deutlich die Tendenz und das Drängen der Arbeiterschaft, zu einem kollektiv geregelten Arbeitsverhältnis zu gelangen. Wenn auch noch innerhalb der Gewerkschaften verschiedene Auffassungen bestehen bezüglich der besten Gestaltung der Tarifverträge, so werden doch alle diese Meinungskämpfe überbrückt durch das einheitliche und gemeinsame Verlangen nach einem vertraglich geregelten Verhältnis der Arbeitsbedingungen, damit das Leben der Arbeiter nicht länger von der Willkür der Unternehmer beeinflusst werden kann.

Die deutschen Arbeitsgerichte im ersten Tätigkeitsjahr.

Die deutschen Arbeitsgerichte sind am 1. Juli 1927 eingeführt worden. Es ist von ausserordentlichem Interesse, zu verfolgen, wie die Wirksamkeit der Gerichte im ersten Jahre ihrer Tätigkeit verlaufen ist. Darüber brachte kürzlich das Organ des Statistischen Reichsamtes Deutschlands « Wirtschaft und Statistik » ausführliche Angaben.

Im Jahre 1928 hatten die Arbeitsgerichtsbehörden in der ganzen deutschen Republik 380,000 Fälle zu bearbeiten. Wenn man an die häufig aussergewöhn-

lich lange Dauer der Verfahren bei anderen Gerichten denkt, so wird man ermessen können, was es bedeutet, dass im Jahre 1928 nur 5,9 Prozent aller durch Arbeitsgerichte gefällten Endurteile mehr als drei Monate in Anspruch nahmen. Ungefähr ebensoviel (5,1 Prozent) dauerte weniger als eine Woche, zwei Drittel (66,4 Prozent) waren in weniger als einem Monat erledigt. Was gütliche Einigung betrifft, so marschiert Berlin an der Spitze: Hier wurden 83,64 Prozent aller Klagen ohne Endurteil erledigt; sie endeten durch Vergleich, Zurücknahme der Klage, Versäumnisurteil, Verzicht oder Anerkennung. Im Reich waren es 76,8 Prozent aller Fälle.

Bemerkenswert ist die prozentuale Beteiligung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien an der Gesamtsumme der Streitfälle: Von den an Arbeitsgerichten anhängigen Streitsachen betrafen 66,6 Prozent Arbeiterstreitigkeiten, ein knappes Viertel (23,6 Prozent) Angestelltenstreitigkeiten, der Rest, ein knappes Zehntel, Handwerksstreitigkeiten. Viel stärker als der Anteil der Angestellten an der Gesamtarbeitnehmerschaft war also der Anteil der Angestelltenstreitigkeiten bei den Arbeitsgerichten.

Auch im Jahre 1928 hat sich das Arbeitsgericht mit Streitigkeiten ganz geringen Streitwerts beschäftigt. Bei fast zwei Dritteln aller Klagen (62 Prozent) war der Wert des Streitgegenstandes unter 100 Mark; bei knapp einem Fünftel (18,2 Prozent) betrug der Streitwert sogar nur bis zu 20 Mark. Nur bei rund 16 Prozent aller Fälle ging der Streitwert über 300 Mark hinaus, dabei bei knapp einem Hundertstel (0,9 Prozent) über 4000 Mark. Es bestanden im Jahre 1928 im Deutschen Reich 527 Arbeitsgerichte, ihre Beschäftigung war ausserordentlich verschieden. Während bei einem Fünftel (20,5 Prozent) nur bis zu 50 Streitigkeiten anhängig waren, gab es 12 Arbeitsgerichte, bei denen mehr als 5000 Streitfälle abgeurteilt wurden; in Berlin waren rund 62,500 Streitsachen anhängig.

Bei den 80 Landesarbeitsgerichten wurden 1928 über 13,479 Sachen, also ungefähr über 3,5 Prozent aller an Arbeitsgerichten anhängigen Streitfälle, verhandelt. Davon waren 29,4 Prozent Klagesachen mit weniger als 300 Mark Streitwert, lagen also unter der allgemeinen geldlichen Berufungsgrenze; die Berufung war wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zugelassen worden. Nur in knapp einem Achtel aller Fälle (11,7 Prozent) wurde der Berufung stattgegeben, in 27,5 Prozent wurde sie zurückgewiesen, während bei 6 Prozent eine gemischte Entscheidung erging. Auch beim Landesarbeitsgericht wurden die Verfahren mit grösster Beschleunigung durchgeführt: fast vier Fünftel aller Berufungen wurden in einem Zeitraum bis zu zwei Monaten erledigt.

Begreiflicherweise ist in den Berufungsinstanzen der prozentuale Anteil der Klagesachen mit hohem Streitwert weit grösser als bei den Arbeitsgerichten. Fast ein Zwanzigstel aller Fälle (4,9 Prozent) hatten einen Streitwert von mehr als 4000 Mark. In 762 Fällen wurde das Urteil des Reichsarbeitsgerichts angerufen; darunter in 6 Fällen als sogenannte Sprungrevision unter Umgehung des Berufungsverfahrens. Das Reichsarbeitsgericht konnte jedoch nur rund die Hälfte der bei ihm anhängig gemachten Revisionen im Jahre 1928 erledigen.

P. O.

Buchbesprechungen.

Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S.

Wir haben schon mehrfach hingewiesen auf dieses Handwörterbuch, das auch der Arbeiterbewegung wertvolle Dienste leisten kann. Aus dem reichen Material der weiter erschienenen Lieferungen können wir nur weniges hervor-